

Dazu lag Deutschland in der Mitte des Abendlandes; hier mußte sich auch ein gewinnbringender Durchgangshandel entfalten.

Das Münzwesen. Sicher war der Beruf des „wagenden“ Kaufmanns im Mittelalter gewinnbringender als heute, aber auch reicher an Widerwärtigkeiten und Gefahren. Unaufhörliche Pladereien brachte schon das Münzwesen mit sich. Ursprünglich hatte allein der König das Recht, Münzen schlagen zu lassen; das Münzrecht war ein Regal, d. h. ein Königsrecht. Das Reich löste sich aber allmählich in Hunderte von Landgebieten der weltlichen und geistlichen Herren und der freien Reichsstädte auf. Fast alle erwarben sich das Recht, Münzen zu prägen (das Münzregal). Daraus folgte eine heillose Zersplitterung des Münzwesens. Fortwährend mußte der Kaufmann umrechnen und wechseln; dies erschwerte den Handel ungemein. Man war wohl unablässig bemüht, Einheit in das Münzwesen zu bringen; doch erreicht wurde dies erst 1872, nach der Errichtung des neuen Deutschen Reiches.

Eine Kaufmannsfahrt. Solange der Kaufmann sein Geschäft nur in der eigenen Stadt betrieb, war es unbeschwerlich, aber auch wenig gewinnbringend und es befriedigte den echten Kaufmann nicht.

„Koopmann gut hat ebbe un stut;
Koopmann hand geht von land zu land.“

Sobald er aber die schützenden Stadtmauern hinter sich hatte, begannen die Gefahren seines Berufes. Hoch zu Ross leitete er persönlich den Wagenzug. Von dem adligen Grundherrn, dessen Gebiet er jetzt durchzog, hatte er zwar für schweres Geld einen Geleitsbrief gelöst. Doch dem „ritterlichen Geleite“ selbst war nicht immer ganz zu trauen. Schon aus dem nächsten Buschwerk konnten Raubritter hervorbrechen; denn keinen Reisenden „schlugen“ die Herren „vom Stegreif“ lieber als den bürgerlichen „Pfeffersack“ (C. IX, 48). Landesfürsten und adlige Grundherren suchten ihm von seinem Gewinn soviel wie möglich abzuwaschen. Wehe ihm, wenn er z. B. eine fürstliche Zollstelle umgehen, also die „gebotene“ Straße verlassen wollte! All seine Güter waren dem Fürsten verfallen, wenn er etwa ertappt wurde; so bestimmte es das Gesetz des Wegezanges. — Dabei waren zeitweise die Straßen so grundlos, daß ein Frachtwagen leicht bis an die Achsen versank, also den „Grund rührte“. Wurde dies aber bekannt, so war die gesamte Fracht dieses Wagens dem Grundherrn verfallen. Warum? Nach dem grausamen „Recht“ der „Grundruhr“. — Kam der Kaufmannszug an diesen oder jenen Fluß und mußte er übersehen, so hieß es wieder vorsichtig sein. Strandete nämlich ein Fährschiff, so durfte der Kaufmann nichts von seinem Gute retten; denn nach dem Strandrecht gehörte alles Strandgut dem Herrn des Ufers. — So litt der Kaufmann durch die Selbstsucht der Fürsten und Adligen.

Aber auch jede einzelne Stadt sah in anderen Städten ihre Feinde und suchte sie durch allerlei Vorrechte zu überflügeln.

Einträglichkeit des Handels. Wohl war das Leben des Kaufmanns voller Gefahr und Widerwärtigkeit; dafür aber war es damals auch viel gewinnbringender als heute. Deshalb nahm im 14. und 15. Jahrhundert der Außenhandel der größeren